

Antrag

der Abgeordneten Doris Achelwilm, Dr. Petra Sitte, Simone Barrientos, Matthias W. Birkwald, Dr. Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Susanne Ferschl, Brigitte Freihold, Sylvia Gabelmann, Nicole Gohlke, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jan Korte, Jutta Krellmann, Caren Lay, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Sören Pellmann, Harald Weinberg, Katrin Werner, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Filmförderungsgesetz reformieren – Für Vielfalt, Transparenz, Chancengleichheit, künstlerische Qualität und gute Arbeit

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Filmförderungsgesetz (FFG) ist die Rechtsgrundlage der Filmförderung durch die Filmförderungsanstalt (FFA). Es wird turnusgemäß novelliert und damit der im Wandel begriffenen Filmbranche angepasst. Die derzeit geltende Gesetzesfrist endet am 31. Dezember 2021. Aufgrund des Pandemiegeschehens wurde im Januar 2021 eine Gesetzesnovelle im Bundeskabinett bestätigt, die einige Nachjustierungen und eine Laufzeitverlängerung des FFG von zunächst zwei Jahren vorsieht. Neben den auf Krisenerfahrungen zurückgehenden Änderungsbedarfen, wie der erhöhten Flexibilisierung von Fördervoraussetzungen und Sperrfristenregelungen, zielt der Entwurf richtigerweise auf faire Arbeitsbedingungen, Ansätze zur Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und Nachhaltigkeit. Diese Akzentuierungen bedürfen jedoch der Ergänzung und Schärfung, um wirksame Verbesserungen für die Filmbranche, die im Filmbereich Tätigen und letztlich auch das Filmpublikum zu erzielen.

In diversen Wirtschaftsbereichen haben sich durch die Corona-Krise bereits bestehende Monopolisierungstendenzen verstärkt – so auch in der Filmwirtschaft. Während viele Akteur*innen mit starken Einschränkungen und Einnahmedefiziten kämpfen und Kinos geschlossen bleiben mussten, profitieren z. B. Streamingdienste und Programmvermarkter von signifikant gestiegenen Zuschauerzahlen. Der Monitoringbericht „Kultur- und Kreativwirtschaft“ beziffert die für den Filmmarkt zu erwartenden Umsatzeinbußen zwischen 33 Prozent (mittleres Szenario) und 72 Prozent (gravierendes Szenario) (vgl. https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/monitoringbericht-kultur-und-kreativwirtschaft-2020-kurzfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=8).

Der Ausfall von Filmabgaben und Darlehensrückzahlungen führt auch die FFA an ihre finanziellen Grenzen. Der Filmbranche droht ein zunehmender Verlust von Kino- und Produktionsvielfalt, Infrastrukturen, Investitionsbereitschaft und kreativen Potenzialen. Die bereits vor der Pandemie bestehende Orientierung auf kommerziell erfolgversprechende Stoffe, Personen und Formate dürfte sich durch die Krise verstärken, so dass die Räume für experimentelle, weniger massentaugliche Produktionen enger werden.

Die Pandemie hat die Branche deutlich ins Wanken gebracht und damit auch bestehende Handlungsbedarfe verschoben sowie verstärkt. Die Beratungen zu einer umfassenden FFG-Novellierung müssen wieder aufgenommen werden. Das Filmförderungsgesetz nur unter geringen Anpassungen fortzuschreiben, wird den Ansprüchen und Erfordernissen der Branche nicht gerecht.

Das derzeitige Filmfördersystem ist ein komplexes Geflecht aus Bund- und Länderzuständigkeiten, regionalen Fördereinrichtungen wie auch privaten und öffentlich-rechtlichen Fernsehsendern. Filmförderung trägt den Doppelcharakter, als Kultur- und Wirtschaftsförderung betrachtet zu werden, was auch das Risiko birgt, dass ökonomische Maßstäbe und kommerzielle Interessen anders gelagerte kulturelle und künstlerische Ansprüche dominieren. Filmförderung sollte mehr als den sprichwörtlichen „deutschen Gremienfilm“ (vgl. www.filmfest-muenchen.de/media/7983410/edgar-reitz_4-thesen-fu-r-filmfest-mu-nchen.pdf?) sicherstellen, es gilt, Kino als demokratiestiftenden Kulturort für künstlerisch-ästhetische Vermittlung, für Unterhaltung, Diskurse, Emotionen, Perspektivwechsel und Lernerfahrungen zu stärken.

Die FFA gewährt zwei unterschiedliche Förderformen: die selektive Projektfilmförderung und die automatische, erfolgsabhängige Referenzfilmförderung. Projektfilmförderung erhalten Produzent*innen, deren Drehbuch, Herstellungs- und Vermarktungskonzept die Mitglieder der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung überzeugen kann. Referenzfilmförderung ist eine nachträgliche Förderung. Je nach Erfolg generiert auf nationalen und internationalen Festivals ein Film Referenzpunkte, mit denen Fördermittel für Folgeprojekte oder zur Erhöhung des Stammkapitals ausbezahlt werden. Referenzmittel müssen binnen dreier Jahre nach Zuerkennung abgefordert werden, was Filmschaffende zwingt, schnell und viel zu produzieren, um die Existenzgrundlage zu sichern. Komplexe Filmstoffe bedürfen jedoch einer sorgsamem Entwicklung. Wenn derartige Prozesse durchweg unter Zeitdruck und finanziellen Vorbehalten stehen, manövriert sich der deutsche Film in Sackgassen, die sich in „festgefahrener Strukturen [...], in mangelndem künstlerischen Wagemut und geringer Diversität ausdrücken“, wie es die Initiative Zukunft Deutscher Film in ihrem Positionspapier schildert (<https://lichter-filmfest.de/initiative-zukunft-deutscher-film/rettet-die-filmkultur-positionspapier-von-neun-interessenverbaenden-zur-ffg-novelle-2022/>).

Das Kino ist mehr als ein erstes Auswertungsfenster für die Filmwirtschaft. Kino ist ein Ort kultureller Praxis. Kollektive Filmrezeption als Grundlage dieser Praxis bedarf einer Infrastruktur, die über technische Bedingungen hinausgeht. Die kultur- und medienpolitische Relevanz von kommunalen Kinos muss – nicht zuletzt im ländlichen Raum – unterstrichen und gesichert werden.

Auch der Erhalt des filmischen Erbes erfordert mehr Aufmerksamkeit. Mit der Einrichtung des „Förderprogramms Filmerbe“ (FFE) bei der Filmförderungsanstalt wird die Digitalisierung des nationalen Filmerbes zwar gefördert. Zugleich wächst aber die Bedeutung der Nutzung und Langzeitspeicherung des analogen Materials, die für eine sachgerechte Digitalisierung obligatorisch ist. Die Archive verfügen oft nicht über ausreichend Mittel, um den physischen Erhalt des analogen Materials sicherzustellen.

Der Reformbedarf des deutschen Filmfördersystems ist eklatant und seit langem Gegenstand breiter Branchendebatten. Dabei geht es nicht nur um den Film als Kulturgut, sondern auch um die Verbesserung der vielfach prekären Beschäftigungsverhältnisse im Produktionsbereich: Soziale und tarifliche Mindeststandards sind keine Selbstverständlichkeit, stattdessen haben Befristungen der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse in Filmberufen zugenommen, viele arbeiten auf freiberuflicher Basis. Auch in Sachen Geschlechtergerechtigkeit herrschen soziale Schiefenlagen: 62,1 Prozent der Stellen mit hohem Anforderungsniveau sind männlich besetzt, während Frauen verstärkt auf niedrigen Gehaltsstufen – trotz höherer Qualifikation – vorzufinden sind (vgl. www.doris-achelwilm.de/startseite/aktuelles/detail/news/equal-pay-in-weiter-ferne-kleine-anfrage-der-linksfraktion-zeigt-eklatante-benachteiligung-von-fraue-1/). Bei der Vergabe von Fördermitteln werden Frauen – sei es in den Bereichen Drehbuch, Produktion, Regie – nachweislich benachteiligt. Eine geschlechtergerechtere Besetzung der FFA-Gremien, wie in der FFG-Novellierung vorgeschlagen, ist als Maßnahme zu unterstützen, aber insgesamt noch unzureichend. Es braucht stärkere Instrumente und Strategien, um Geschlechtergerechtigkeit und Diversität umzusetzen.

Initiativen wie Pro Quote Film und andere Zusammenschlüsse, die selbstorganisiert die Interessen von Menschen mit strukturellen Diskriminierungserfahrungen vertreten, haben die Benachteiligungen von Frauen, Rassismusbetroffenen, von Menschen mit Behinderung, Personen aus der LSBTIQ*-Community sowie Akteur*innen aus den neuen Bundesländern innerhalb der Branche analysiert und kritisiert (vgl. <https://pro-quote-film.de/#object=page:216>; <https://vielfaltimfilm.de/>).

Gesellschaftliche Realität muss vor und hinter der Kamera in ihrer Vielfalt präsent sein. Aufgrund der Tatsache, dass das deutsche Filmfördersystem durch Steuergelder, Rundfunkbeiträge und Filmabgaben (mit-)finanziert wird, muss es seiner Verantwortung für Bedingungen gerechter Teilhabe und Repräsentation gerecht werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bei der Novelle des ab 2022 geltenden Filmförderungsgesetzes Regelungen zu treffen,

1. die die pandemiebedingten ökonomischen Lasten solidarisch steuern, indem eine einmalige Solidaritätsabgabe für Streamingdienste eingeführt wird, die in der Krise von Kinenschließungen profitierten;
2. die die soziale Lage von Filmschaffenden verbessern, indem zu fördernde Filmprojekte auf geltende Tariflöhne und soziale bzw. sozialversicherungsrechtliche Standards verpflichtet werden;
3. die eine Zielvorgabe zur geschlechtergerechten Filmförderung vorsehen: mit einer quotierten Vergabe von Filmfördergeldern an Projekte, die in den Gewerken Drehbuch, Produktion und Regie Frauen besetzen; Gender Budgeting; der Einführung von Diversity-Checklisten; verstärkte Angebote von Change-Seminaren für Mitarbeiter*innen der Filmfördereinrichtungen, um stereotype Rollenbilder – auch über Geschlechtsspezifika hinaus – zu hinterfragen;
4. die das Kino als Ort kultureller Praxen fördern. Mit einem gesonderten Programm soll die FFA Kino-Projekte fördern, die regionale Strategien zur Publikumsbindung entwickeln: Der flächendeckende Bestand von Kinos muss abgesichert und ein Konzept zur institutionalisierten Unterstützung kommunaler Kinos durch verstärkte Ko-Finanzierung des Bundes erarbeitet werden;
5. die das System der Projekt- und Referenzförderung zugunsten der Drehbuchautoren*innen und Regisseur*innen umschichten und die Förderkriterien und -entscheidungen transparent und nachvollziehbar gestalten. Die Gremien müssen ihre Spruchpraxis offenlegen, damit die Gründe einer Ablehnung nachvollzogen werden können;

6. die ausdrücklich Genrevielfalt fördern, indem Festivals als wichtige Auswertungsplattform für Genrefilme in ihrer Bedeutung gestärkt werden;
7. die den Bereich der Projektvorbereitungs- und Entwicklungsförderung aufwerten, um Filmschaffenden größere Freiräume zu gewähren und vom Produktionsdruck zu entlasten;
8. die kreativ-künstlerische Infrastruktur fördern und auch experimentellen Projekten sowie Nachwuchstalenten und strukturell unterrepräsentierten Personengruppen unter den Filmschaffenden höhere Chancen bieten;
9. die den Anteil der Verleih- und Vertriebsförderung erhöhen und durch die Einführung einer Obergrenze von Verleih- und Vertriebsförderung Chancengleichheit in der Auswertung erzielen. Der Zugang zur Verleihförderung sollte auch ausgewiesenen Projekten ermöglicht werden, die keine Produktionsförderung erhalten haben;
10. die dazu verpflichten, an festen Tagen barrierefreie Filmfassungen mit auf Leinwand gezeigten Untertiteln und Audiodeskription in Kinos zu zeigen. Untertitelvorführungen sollten in die Definition des „barrierefreien Kinos“ einbezogen werden;
11. die altersgerechte Filmbildung im Rahmen von schulischer Medienbildung frühzeitig verankern, damit Schüler*innen Filme als Kulturgut schätzen und einzuordnen lernen. Hierzu muss das filmpädagogische Aus- und Fortbildungsangebot für Lehrkräfte erweitert und regelmäßig aktualisiertes Lernmaterial finanziert werden. Auch muss das lokale Kino zum vorrangigen Ort schulischer und außerschulischer Filmbildung werden;
12. die den Erhalt und die Digitalisierung des deutschen Filmerbes fördern, indem Archiven ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden, um auch den physischen Erhalt des analogen Materials auf Dauer sicherzustellen und Lücken bei der Katalogisierung zu schließen.

Berlin, den 2. März 2021

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion